

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 18/2018  
(25. Juli 2018)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des  
Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg (DHBW)**

**Vom 25. Juli 2018**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 13. Juli 2018 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 LHG zugestimmt.

**Artikel 1**

Die Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§35 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt: „Mit Beschluss des Senats vom 24. Juli 2018 wurde die Satzung geändert. Der Aufsichtsrat hat den Änderungen am 13. Juli

2018 zugestimmt. Der Präsident hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG). Sie gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Studienbereiche Technik, Wirtschaft, Sozialwesen sowie die dem Studienfachbereich Gesundheit zugeordneten Studiengänge.“

3. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „ECTS-Kreditpunkte“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Zertifikat“ die Wörter „, die zur Anrechnung führen,“ eingefügt.

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist zusätzlich eine Äquivalenzprüfung durchzuführen, wenn auf Basis der vorgelegten Dokumente die Gleichwertigkeit nicht abschließend beurteilt werden kann. Darüber entscheidet die Anrechnungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anrechnungskommission entscheidet über die Art und Dauer der Prüfung und teilt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Äquivalenzprüfung mit. Die Prüfung findet in Form der Klausur und / oder der mündlichen Prüfung statt. Die Dauer und der Umfang der Prüfung orientiert sich an der Zahl der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls. Die Qualifikationsziele und Kompetenzen des jeweiligen Moduls sind Grundlage für den Prüfungsinhalt. Des Weiteren werden von der Anrechnungskommission fachlich ausgewiesene Prüfende ausgewählt.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bachelor-Studierende sind nur antragsberechtigt, wenn sie an der DHBW immatrikuliert sind.“
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „, bei Master-Studiengängen der jeweiligen Fachbereichsleitung,“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Masterstudierende sind bei gleichzeitiger Bewerbung auf einen Master-Studienplatz an der DHBW antragsberechtigt. Der Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten ist daher in Master-Studiengängen mit der Bewerbung auf einen Master-Studienplatz, spätestens jedoch einen Monat vor Studienbeginn (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen Fachbereichsleiterin oder dem jeweiligen Fachbereichsleiter zu stellen. Diese leitet den Antrag an die fachlich zuständige Anrechnungskommission weiter. Die Anrechnungskommission kann bei Bedarf eine Stellungnahme der jeweiligen Fachbereichsleitung einholen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Zulassung zur Äquivalenzprüfung

(1) Die Anrechnungskommission entscheidet über die Zulassung zur Äquivalenzprüfung; sie informiert die zuständige Studiengangsleitung bzw. bei Master-Studiengängen die jeweilige Fachbereichsleitung und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die getroffene Entscheidung.

(2) Die Zulassung zur Äquivalenzprüfung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 9 nicht rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfungsleistung, die in dem anzurechnenden Modul zu erbringen ist, bzw. nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgelegt werden oder
- b) bereits erfolglos an einer Äquivalenzprüfung für das gleiche Modul nach dieser Satzung teilgenommen wurde.

Die Versagung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „In dem“ durch das Wort „Im“ ersetzt.
- c) In § 15 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Äquivalenzprüfung“ ersetzt.
- d) In § 17 wird wie folgt geändert:
- e) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- f) In Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „ausgeschlossen,“ die Wörter „sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, oder aber“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, die Äquivalenzprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft die Anrechnungskommission auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Anrechnungskommission zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. Die Anrechnungskommission kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird der Absatz 1
- b) § 20 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten auch für die vor ihrem Inkrafttreten bereits immatrikulierten Studierenden. <sup>3</sup>Diese können den Antrag auf Anrechnung abweichend von § 9 Absatz 1 bis zum 31.10.2018 stellen..“

12. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 1

13. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden die Anlagen 2 und 3

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „anrechenbaren“ das Wort „individuell“ eingefügt.
- b) Im Abschnitt „Studienbereich Technik / Bachelor“ wird in den Tabellenüberschriften nach dem Wort „ECTS“ jeweils das Wort „Leistungspunkte“ eingefügt.
- c) In der Fußnote zur Tabelle „Studiengang Mechatronik“ wird das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- d) Im Abschnitt „Studienbereich Technik / Bachelor“ wird in der Fußnote zur Tabelle „Studiengang Chemische Technik“ das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
- e) Im Abschnitt „Studienbereich Technik / Master“ wird in den Fußnoten zu den Tabellen „Studiengang Maschinenbau“ und „Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ das Wort „Anerkennung“ jeweils durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

- f) Der Abschnitt „Studienfachbereich Gesundheit“ wird wie folgt gefasst:  
 „Studienfachbereich Gesundheit  
 Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Praxismodul 1 <sup>1</sup>	20
Fachenglisch <sup>2</sup>	5
Kommunikations- und Präsentationskompetenz <sup>3</sup>	5
Finanzierung und Controlling im Gesundheitssektor <sup>4</sup>	5

<sup>1</sup> Wenn ein Äquivalent zur Projektarbeit I vorliegt.

<sup>2</sup> Wenn die/der Antragsteller/-in eine einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert hat.

<sup>3</sup> Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und – wissenschaften muss gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Antragsteller/-innen mit einer Weiterbildung als medizinische Codierkraft oder Ausbildung als Medizinische Dokumentationsassistentin.

Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaften  
 Studienrichtung Hebammenkunde

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Praxismodul 1 <sup>1</sup>	20
Fachenglisch <sup>2</sup>	5
Kommunikations- und Präsentationskompetenz <sup>3</sup>	5

<sup>1</sup> Wenn ein Äquivalent zur Projektarbeit I vorliegt.

<sup>2</sup> Wenn die/der Antragsteller/-in eine einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert hat.

<sup>3</sup> Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und –  
wissenschaften muss gewährleistet sein.

Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaften

Studienrichtung Erweiterte Hebammenpraxis

Im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaften Studienrichtung Erweiterte Hebammenpraxis sind grundsätzlich alle Module anrechenbar, die mit einer staatlich anerkannten bzw. durch Fachgesellschaften zertifizierten Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften

Im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften sind grundsätzlich alle Module anrechenbar, die mit einer staatlich anerkannten bzw. durch Fachgesellschaften zertifizierten Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Studiengang Physician Assistant

Im Studiengang Physician Assistant gibt es keine Anrechnungsmöglichkeiten.

Studiengang Physiotherapie

Im Studiengang Physiotherapie sind unter Berücksichtigung der 50%-Regelung grundsätzlich alle Module anrechenbar.“

g) Der Abschnitt „Studienbereich Wirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

„Studienbereich Wirtschaft

Im Studienbereich Wirtschaft sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Bachelorarbeit“ und „Masterthesis“.“

h) Der Abschnitt „Studienbereich Sozialwesen“ wird wie folgt gefasst:

„Studienbereich Sozialwesen

Studiengang Soziale Arbeit – Heidenheim

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Propädeutik	6
Wissenschaft Sozialer Arbeit	8
Grundlagen professionellen und methodischen Handelns	6
Standortspezifisches Profilmodul	5
Erziehung, Bildung, Sozialisation	7
Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	7
Psychologische Grundlagen	10
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	8
Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	10
Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	10
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	7
Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe	7
Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	9
Forschung in der Sozialen Arbeit	8
Soziale Arbeit und Politik	6
Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	10
Inklusion und Exklusion	10
Ethik und professionelles Handeln	7
Handlungskonzepte und Methoden im Sozialen Raum	10
Standortspezifisches Profilmodul	10

#### Studiengang Soziale Arbeit – Stuttgart

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Propädeutik	6
Wissenschaft Sozialer Arbeit	9
Grundlagen professionellen und methodischen Handelns	6
Standortspezifisches Profilmodul	6
Erziehung, Bildung, Sozialisation	8

Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	8
Psychologische Grundlagen	10
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	7
Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	10
Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	10
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	7
Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe	7
Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	10
Forschung in der Sozialen Arbeit	9
Soziale Arbeit und Politik	7
Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	10
Inklusion und Exklusion	10
Ethik und professionelles Handeln	7
Handlungskonzepte und Methoden im Sozialen Raum	10
Standortspezifisches Profilmodul	8

#### Studiengang Soziale Arbeit – Villingen-Schwennigen

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Propädeutik	6
Wissenschaft Sozialer Arbeit	7
Grundlagen professionellen und methodischen Handelns	8
Standortspezifisches Profilmodul	5
Erziehung, Bildung, Sozialisation	8
Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	6
Psychologische Grundlagen	10
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	9
Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	10
Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	10
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	9

Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe	8
Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	10
Forschung in der Sozialen Arbeit	10
Soziale Arbeit und Politik	7
Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	8
Inklusion und Exklusion	8
Ethik und professionelles Handeln	5
Handlungskonzepte und Methoden im Sozialen Raum	10
Standortspezifisches Profilmodul	8

#### Studiengang Sozialwirtschaft

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Sozialwirtschaft I - Einführung	13
Recht I – Einführung	7
Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	7
Soziologische und psychologische Grundlagen	8
Technik der Finanzbuchführung	6
Recht II – Die Bücher des SGB	7
Informationstechnologie	3
Sozialwirtschaft II - Vertiefung	6
Handlungskonzepte und Methoden in der Einzelhilfe und in der Gruppenarbeit	9
Kosten- und Leistungsrechnung	6
Berufliches Selbstverständnis und Identität	3
Präsentations- und Moderationskompetenzen	4
Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	6

Personalmanagement	8
Investition und Finanzierung	5
Management und Führung I	9
Sozialwirtschaft und Ethik	5
Recht III – Vertiefung	5
Management und Führung II	6
Bilanzierung	6
Marketing und Fundraising	5
Theorie und Praxisprojekte	10
Makroökonomie und politische Umwelt	5
Arbeitsrecht	5
Controlling	6
Praxisbezogene Fallarbeit u. interdisziplinäres Denken	8

Master Governance Sozialer Arbeit (SMGSA)

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	5
Empirische Sozialforschung I: Gegenstand, Erhebung, Design	5
Empirische Sozialforschung II: Auswertung, Berichterstattung, Ergebnisverwertung	5
Rechtliche Rahmenbedingungen sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	5
Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	5

Personal und Organisation	5
Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen I	5
Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen II	5
Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen III	5
Politik und Zivilgesellschaft	5
Innovative Soziale Dienstleistungen	5
Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	5
Wahlpflichtbereich Sozialinformatik Vertiefung Betriebswirtschaft Vertiefung Recht Public Health Aktuelle Entwicklungen und Diskurse	5

Master Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (SMSAM)

Nummer	Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
SMSAM_01	Gesellschaftlicher Wandel	5
SMSAM_02	Empirische Sozialforschung I: Gegenstand, Erhebung, Design	5
SMSAM_03	Empirische Sozialforschung II: Auswertung, Berichterstattung, Ergebnisverwertung	5
SMSAM_04	Rechtliche Grundlagen	5

SMSAM_05	Migrationspolitiken im nationalen und internationalen Kontext	5
SMSAM_06	Migration und Migrationstheorien	5
SMSAM_07	Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs	5
SMSAM_08	Handlungstheorien, Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft, inkl. Organisationale Konzepte im Umgang mit Diversität	5
SMSAM_09	(Alltags-)Rassismus und soziale Konstruktion von (Nicht-) Zugehörigkeit	5
SMSAM_10	Intersektionalität in der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld vielfältiger Differenzlinien	5
SMSAM_11	Menschenrechte und internationale Soziale Arbeit in der globalen Migrationsgesellschaft	5
SMSAM_12	Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	5
SMSAM_13	Wahlpflichtbereich	5
SMSAM_13.1	Soziale Arbeit in ausgewählten Ländern Inter- und transkulturelle Kompetenz	
SMSAM_13.2	Migration und Gesundheit	
SMSAM_13.3	Praxisanalysen zur	
SMSAM_13.4	interkulturellen_Öffnung Sprache, Kultur und Kommunikation sowie	
SMSAM_13.5	Konzepte von Mehrsprachigkeit (Un)Begleitete minderjährige Flüchtlinge	

SMSAM_13.6	Aktuelle Entwicklungen und Diskurse	
SMSAM_13.7		

Master Sozialplanung (SMSP)

Nummer	Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
SMSP_01	Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel	5
SMSP_02	Empirische Sozialforschung I: Gegenstand, Erhebung, Design	5
SMSP_03	Empirische Sozialforschung II: Auswertung, Berichterstattung, Ergebnisverwertung	5
SMSP_04	Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialplanung	5
SMSP_05	Einführung in die Sozialplanung	5
SMSP_06	Bürgerbeteiligung - Grundlagen und Methoden von Partizipation	5
SMSP_07	Planung im Kontext kommunaler Sozialpolitik, Local Governance und neuer Steuerungsansätze	5
SMSP_08	Wirkungsorientierung, Controlling und Evaluation	5
SMSP_09	Reformanalyse und Politikberatung	5
SMSP_10	Stadt- und Quartiersplanung	5
SMSP_11	Soziale Innovationen fördern und Netzwerke gestalten	5

SMSP_12	Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	5
SMSP_13	Wahlpflichtbereich	5
SMSP_13.1	Armut und soziale Benachteiligung als kommunale Herausforderung	
SMSP_13.2	Inklusion und Teilhabe als Planungsgegenstand	
SMSP_13.3	Aktuelle Entwicklungen und Diskurse	

15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 8) Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse, Zertifikate und Module für die standardisierte Anrechnung

Studienbereich Technik

Bei Vorliegen eines Abschlusses als staatlich geprüfter Techniker oder einem Abschluss als staatlich geprüfter Meister kann die Berufspraxis auf das Praxismodul I (Modulcode XXXXX) angerechnet werden.

Studienfachbereich Gesundheit

Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, B.Sc.

Anrechenbar sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch folgende Zeugnisse belegt werden:

Altenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Altenpflege sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

AltPflG - Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

AltPflAPrV - Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Ergotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Ergotherapie sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

ErgThG - Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

ErgThAPrV - Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Gesundheits- und Krankenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/ in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

KrPflG - Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

KrPflAPrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

### Physiotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Physiotherapie sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

gemäß

MPhG - Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

PhysTh-APrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist.

Angerechnet werden folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Medizinische Grundlagen I	5
Medizinische Grundlagen II	5

Grundlagen professionellen Handelns	10
Kommunikations- und Präsentationskompetenz	5
Angewandte Sozialwissenschaften	5
Pflege- und Therapiekompetenz I	10
Pflege- und Therapiekompetenz II	10
Pflege- und Therapiekompetenz III	10
Prävention und Rehabilitation	10
Geriatric I	5
Praxismodul I	20
Praxismodul II	10
Summe:	105

Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen.

#### Studiengang Medizintechnische Wissenschaften

Anrechenbar sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Rechtsquellen und Empfehlungen erworben werden und durch die jeweiligen Zeugnisse und Zertifikate belegt werden:

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist)

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 19. September 2007

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20. September 2011

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013

Angerechnet werden folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Medizinische Grundlagen I	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen I	5
Mikrobiologie und Hygiene	5
Medizinische Grundlagen II	5
Medizinische Grundlagen III	5
Terminologie	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen II	5
Medizintechnische Grundlagen I	5
Innere Medizin I	5
Innere Medizin II	5
Psychologie und Soziologie	5
Berufs- und Gesetzeskunde	5
EDV und Statistik	5
Medizintechnische Grundlagen II	10
Praxismodul I	20
Praxismodul II (anteilig)	10

Summe:	105
--------	-----

Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen.

#### Studienbereich Wirtschaft

##### Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann der Abschluss als staatlich geprüfter kaufmännischer Fachwirt auf das Modul „Technik der Finanzbuchführung“ angerechnet werden.

#### Studienbereich Sozialwesen

Im Studienbereich Sozialwesen werden keine vorerbrachten Leistungen/ Abschlüsse pauschal angerechnet. Eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeit kann nur im Wege der individuellen Anrechnung (§ 6 dieser Satzung) erfolgen.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl

Präsident